



Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
14.03.2019

7.81.00

Studien und Prüfungsordnung
„Lehramt an Grundschulen“

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Lehramt an Grundschulen“ der Justus-Liebig-Universität Gießen

Vom 23.08.2006

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 07.11.2018

Diese Ordnung in der Fassung des 35. Änderungsbeschlusses gilt ab Sommersemester 2019. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

Bisherige Fassungen:

	Direktorium ZfL	Präsidium	Verkündung	Betrifft
Urfassung	23.08.2006	HMWK: 03.01.2008		
1. Änderung	01.07.2009 und 23.07.2009	23.02.2010		
2. Änderung	09.06.2010 und 28.06.2010	13.10.2010 und 02.11.2010		
3. Änderung	28.06.2010	14.09.2010		
4. Änderung	31.08.2010	02.11.2010		
5. Änderung	03.11.2010	07.12.2010		
6. Änderung	17.02.2010	31.01.2011		
7. Änderung	18.05.2010	19.07.2011		
8. Änderung	29.08.2011	26.09.2011		
9. Änderung	16.11.2011	17.01.2012		
10. Änderung	19.01.2012 und 15.02.2012	20.03.2012		Arbeitslehre, Chemie, Griechisch, Latein, Informatik, Anlage 1
11. Änderung	02.05.2012	19.06.2012		Politikwissenschaft, Sport, Erdkunde, Anlage 4
12. Änderung	13.06.2012	17.07.2012		Studien- und Prüfungsordnung, Psychologie
13. Änderung	11.11.2012	27.11.2012		Psychologie

Studien und Prüfungsordnung „Lehramt an Grundschulen“	14.03.2019	7.81.00
--	------------	---------

14. Änderung	13.02.2013	26.03.2013		Arbeitslehre, Soziologie, Kath. Religion, HSP, Biologie, Chemie
15. Änderung	10.04.2013	15.05.2013		HSP
16. Änderung	10.07.2013	18.09.2013		Geschichte, Ethik, Philosophie
17. Änderung	18.12.2013 und 20.01.2014	18.02.2014		Arbeitslehre, HSP, Musik, MERZ, Mathematik, Sachunterricht, Sport
18. Änderung	19.02.2014 und 12.03.2014	25.03.2014		Studien- und Prüfungsordnung, Geschichte, Biologie, Physik, Erziehungswissenschaften, DGS, Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch
19. Änderung	10.12.2014	10.02.2015		Musik
20. Änderung	13.01.2015	24.03.2015		Politik und Wirtschaft
21. Änderung	12.02.2015	24.03.2015		Praktikumsordnung, DGS, Erziehungswissenschaften, Soziologie, Englisch, Erdkunde
22. Änderung	11.03.2015	21.04.2015		HSP, Griechisch, Latein, Kath. Religion, Mathematik, Biologie, Chemie
23. Änderung	13.05.2015	09.06.2015		Anlage 1
24. Änderung	14.10.2015	13.01.2016		Deutsch
25. Änderung	09.12.2015 und 10.02.2016	05.04.2016		Musik, Psychologie, Deutsch, Sport, Mathematik, Biologie, Chemie, Anlage 3
26. Änderung	13.04.2016	04.07.2016		Studien- und Prüfungsordnung, Musik, Sport
27. Änderung	08.02.2017	29.03.2017		Studien- und Prüfungsordnung, Deutsch
30. Änderung	17.10.2017	05.12.2017	22.12.2017	Sachunterricht
32. Änderung	14.02.2018	06.06.2018	20.07.2018	Didaktik der Grundschule
35. Änderung	07.11.2018	19.02.2019	14.03.2019	Sachunterricht

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	4
---------------------------	---

Studien und Prüfungsordnung „Lehramt an Grundschulen“	14.03.2019	7.81.00
--	------------	---------

I. Bestimmungen über das Studium	4
§ 2 Ziel des Studiums.....	4
§ 3 Beginn des Studiums	4
§ 4 Studienvoraussetzungen	4
§ 5 Dauer und Umfang des Studiums.....	4
§ 6 Modulare Struktur des Studiums	4
§ 7 Der Arbeitsaufwand in den Modulen	5
§ 8 Modulbeschreibungen und Studienverlaufspläne	5
§ 9 Zugang zu den Modulen bzw. Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl.....	6
§ 10 Studienberatung.....	6
§ 11 Entwicklung des Studienangebotes.....	7
II. Bestimmungen über die Modulprüfungen.....	7
§ 12 Prüfungsausschuss	7
§ 13 Aufgaben des Prüfungsausschusses	7
§ 14 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	8
§ 15 Prüfungszeitpunkt	8
§ 16 Zulassung zu den Modulprüfungen	8
§ 17 Modulprüfungen	9
§ 18 Rücktritt und Versäumnis	10
§ 19 Durchführung der Modulprüfungen.....	11
§ 20 Nachteilsausgleich	11
§ 21 Bewertung der Modulprüfungsleistungen	11
§ 22 Bildung der Noten	11
§ 23 Täuschung.....	12
§ 24 Wiederholung der Modulprüfung	12
§ 25 Akteneinsicht.....	13
III. Bestimmungen über die Zwischenprüfung und die mit ihren Ergebnissen in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung eingehenden Module	13
§ 26 Zwischenprüfung.....	13
§ 27 In die Erste Staatsprüfung eingehende Module.....	13
§ 28 Schwerpunktbildungen und Spezialisierungen.....	13
IV. Schlussbestimmungen	13
§ 29 Inkrafttreten	13
Anhang	13

Studien und Prüfungsordnung „Lehramt an Grundschulen“	14.03.2019	7.81.00
--	------------	---------

§ 1 Geltungsbereich

Das Zentrum für Lehrerbildung der Justus-Liebig-Universität Gießen erlässt für den Studiengang „Lehramt an Grundschulen“ diese Studien- und Prüfungsordnung auf der Grundlage des „Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG)“ vom 29.11.2004, der „Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG-UVO)“ vom 16.03.2005 und der „Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen“ (AllB) vom 21.07. 2004, aktualisiert auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassungen (HLbG vom 28.09.2011, HLbGDV vom 28.09.2011, AllB vom 12.06.2015).

I. Bestimmungen über das Studium

§ 2 Ziel des Studiums

Das Studium im Studiengang „Lehramt an Grundschulen“ vermittelt den Studierenden die wissenschaftlichen Grundlagen für die berufliche Tätigkeit in der Schule entsprechend §§ 8, 4 Abs. 1 HLbG und die erforderlichen Kompetenzen nach § 15 HLbGDV.

§ 3 Beginn des Studiums

Das Studium im Studiengang „Lehramt an Grundschulen“ kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienvoraussetzungen

Neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung erfordert das Studium im Studiengang „Lehramt an Grundschulen“ in einzelnen Unterrichtsfächern besondere Voraussetzungen gemäß ANLAGE 1.

§ 5 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Das Studium im Studiengang „Lehramt an Grundschulen“ ist auf sechs Studiensemester und ein Semester Prüfungszeit angelegt (Regelstudienzeit). Es umfasst das Studium der Grundwissenschaften (Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie und Politikwissenschaft), das Studium der Didaktik der Grundschule, das Studium der musisch-ästhetischen Bildung und Bewegungserziehung, das Studium der Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik und eines weiteren Unterrichtsfaches nach § 10 Absatz 1 Ziffer 5 HLbG. Das Studium in den sechs Studiensemestern umfasst einen Arbeitsaufwand von 5400 Stunden, dies entspricht 180 Leistungspunkten (LP). Das Studium wird mit einer Ersten Staatsprüfung nach § 27 HLbG abgeschlossen.

(2) Die 180 Leistungspunkte der sechs Studiensemester teilen sich auf in 60 Leistungspunkte für die Grundwissenschaften und je 30 Leistungspunkte für die drei Unterrichtsfächer und die Didaktik der Grundschule; der Umfang der Fachdidaktiken in den Unterrichtsfächern soll insgesamt 60 Leistungspunkte betragen.

(3) Die beteiligten Fachbereiche schaffen im Einvernehmen mit dem Zentrum für Lehrerbildung auf der Grundlage dieser Ordnung und nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Budgets die Voraussetzungen dafür, dass die Studierenden innerhalb der Studienzeit die für die Erste Staatsprüfung erforderlichen Voraussetzungen erwerben können.

§ 6 Modulare Struktur des Studiums

(1) Das Studium ist gemäß § 9 HLbG und § 19 HLbGDV modular aufgebaut. Module bündeln thematisch, systematisch und/oder methodisch zusammenhängende Inhalte. Ziel eines Moduls ist das Erarbeiten von bestimmten Kompetenzen, die für jedes Modul in den Modulbeschreibungen im Einzelnen angegeben werden; siehe ANLAGE 2. Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 HLbG fließen die Punkte der in ANLAGE 3 genannten Module mit 60 von Hundert in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

Studien und Prüfungsordnung „Lehramt an Grundschulen“	14.03.2019	7.81.00
--	------------	---------

(2) Module erstrecken sich in der Regel über ein oder zwei Semester. Erstrecken sie sich über mehr als ein Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten und besucht werden. Die Lehrveranstaltungen eines Moduls sind inhaltlich aufeinander bezogen und können aufeinander aufbauen. Studierende sind grundsätzlich an die in der Modulbeschreibung angegebene Reihenfolge von Lehrveranstaltungen gebunden; über Ausnahmen entscheidet die bzw. der Modulverantwortliche. Insbesondere bei Studierenden, die eine Zusatzprüfung nach § 55a oder § 56 oder § 57 HLbG anstreben, sind abweichende Regelungen möglich.

(3) Module werden mit einer Prüfung nach § 17 dieser Ordnung beendet.

(4) Von der Verpflichtung nach Abs. 2 Satz 2 kann die bzw. der Studierende bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Antrag durch die bzw. den Modulverantwortliche/n befreit werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Zeiten der Schwangerschaft,
- b) Erkrankungen, die ein geordnetes Studium nicht zulassen,
- c) Zeiten der Kindererziehung bis zum vollendeten 14. Lebensjahr des zu betreuenden Kindes,
- d) Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen oder Ehepartners,
- e) Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- f) persönliche oder studienbedingte Belastungen, die ein geordnetes Studium nicht zulassen,
- g) Zeiten von genehmigten Urlaubssemestern.

Die Gründe für eine beantragte Befreiung sind glaubhaft zu machen, geeignete Unterlagen sind dem Antrag beizufügen. Die bzw. der Modulverantwortliche kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen und in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes fordern. Die bzw. der Studierende hat das Modul zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Ablauf der Befreiung fortzusetzen. Bei der erforderlichen erneuten Anmeldung wird er bzw. sie gemäß § 9 Abs. 4 Ziffer 1 dieser Ordnung behandelt. Vor der Befreiung erbrachte Prüfungsleistungen bleiben erhalten.

§ 7 Der Arbeitsaufwand in den Modulen

Der Zeitaufwand, den Studierende durchschnittlich erbringen müssen, um die in der Modulbeschreibung vorgegebenen Kompetenzen zu erwerben, wird in Zeitstunden angegeben (Arbeitsaufwand). Der Gesamt-Arbeitsaufwand (G-AW) setzt sich aus Teilen (T-AW) zusammen:

1. Besuch von Lehrveranstaltungen (Präsenz). Der Umfang jeder Lehrveranstaltung wird in Semesterwochenstunden ausgedrückt. Der zugehörige Teil des Arbeitsaufwandes in Zeitstunden ist das Produkt von Semesterwochenstunden und 15 als der Anzahl der Lehrveranstaltungswochen (T-AW Aa).
2. Jeder Lehrveranstaltung wird Zeit für die erforderliche Vor- und Nachbereitung zugewiesen; jeder Präsenzstunde ist mindestens 0,5 Stunde für Vor- und Nachbereitung zugewiesen. Der Zeitaufwand für die Erstellung von Arbeiten und anderen Formen der individuellen Studienleistungen sowie für das Erbringen von Prüfungsvorleistungen für modulabschließende Prüfungen bzw. für Prüfungsteilleistungen bei modulbegleitenden Prüfungen ist in Zeitstunden ausgewiesen (T-AW Ab).
3. Der Umfang für selbst gestaltete Arbeit innerhalb des gesamten Moduls wird ebenfalls in Zeitstunden ausgedrückt (T-AW B).
4. Die Vorbereitungs- und Durchführungszeit für eine das gesamte Modul abschließende Prüfung ist ausgewiesen (T-AW C).

§ 8 Modulbeschreibungen und Studienverlaufspläne

Jedes Modul ist in einer Modulbeschreibung bezüglich der zu erwerbenden Kompetenzen, der Inhalte und Methoden, des Arbeitsaufwands, ggf. der Zugangsvoraussetzungen sowie der Art der Modulprüfung geregelt. Die

Studien und Prüfungsordnung „Lehramt an Grundschulen“	14.03.2019	7.81.00
--	------------	---------

Stellung der einzelnen Module im Studienverlauf ist in Studienverlaufsplänen der einzelnen Unterrichtsfächerfächer, der Didaktik der Grundschule, der musisch-ästhetischen Bildung und Bewegungserziehung und der Grundwissenschaften (Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie und Politikwissenschaft) festgelegt. Die ANLAGE 2 dieser Ordnung enthält die Studienverlaufspläne und die Modulbeschreibungen der Unterrichtsfächer, der Didaktik der Grundschule und der Grundwissenschaften im Studium des Studiengangs „Lehramt an Grundschulen“.

§ 9 Zugang zu den Modulen bzw. Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl

(1) Soweit für einzelne verpflichtende Module die zur Verfügung stehenden Arbeits- und Teilnehmerplätze nicht ausreichen, muss der modulanbietende Fachbereich auf Antrag des Instituts bzw. des/der Modulverantwortlichen oder des Zentrums für Lehrerbildung die Kapazität des Moduls überprüfen. Der Fachbereich ist verpflichtet, im Rahmen des verfügbaren Budgets geeignete Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung zu ergreifen; im Falle fachbereichsübergreifender Module tragen die beteiligten Fachbereiche diese Verpflichtung.

(2) Stehen zu einer überfüllten Lehrveranstaltung oder einem überfüllten Modul gleichwertige Lehrveranstaltungen bzw. ein gleichwertiges Modul im selben oder im folgenden Semester zur Verfügung, deren Besuch den Studierenden nach Angebotszeit möglich ist, können Studierende auf diese Veranstaltungen bzw. auf dieses Modul verwiesen werden. Erforderlichenfalls wird die Auswahl durch Los getroffen.

(3) Als Aufnahmegrenze für Lehrveranstaltungen gelten die Veranstaltungsgrößen aus der jeweils gültigen Kapazitätsverordnung. Für Veranstaltungen mit sicherheitsrelevanten Laborverfahren oder wenn auf die Situation Dritter Rücksicht genommen werden muss, insbesondere bei Schulpraktika, gelten diese Grenzen unmittelbar. Auch die begrenzte Anzahl von Laborplätzen o.ä. kann die Zulassung zu Veranstaltungen begrenzen. Für andere Lehrveranstaltungen werden im Bedarfsfall maximal 20 % mehr Studierende zugelassen. Nur wenn nachweislich andere Veranstaltungsräume nicht zur Verfügung stehen, können auch Faktoren wie die Aufnahmekapazität von Räumen die Zahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer begrenzen.

(4) Von den in einer Lehrveranstaltung vorhandenen Plätzen sind vorab 5% für Wiederholerinnen bzw. Wiederholer vorbehalten; im Übrigen werden die Plätze in der folgenden Reihenfolge zugeteilt:

1. Studierende, die nach dem Studienverlaufsplän im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Besuch der Lehrveranstaltung hatten und sich gemeldet hatten, aber keinen Platz erhalten konnten, sowie Studierende, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Lehrveranstaltung nicht teilnehmen konnten;
2. Studierende, die nach dem Studienverlaufsplän in diesem Semester einen Anspruch auf Teilnahme haben oder in vorangegangenen Semestern hatten. Übersteigt die Zahl dieser Studierenden die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet ein Losverfahren in dieser Gruppe. Wer dabei ausscheidet, gehört im darauffolgenden Semester zur Gruppe nach Ziffer 1.
3. Studierende, die nach dem Studienverlaufsplän erst später einen Anspruch auf einen Platz hätten.
4. Studierende, für die das Fach, zu dem die Lehrveranstaltung gehört, ausweislich ihres Studiennachweises als viertes oder weiteres Fach eingetragen ist.

§ 10 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt in der Verantwortung des Zentrums für Lehrerbildung durch die Zentrale Studienberatung der Justus-Liebig-Universität Gießen, die Studienfachberatung durch die Studiendekaninnen oder Studiendekane der beteiligten Fachbereiche oder durch von ihnen beauftragte Personen.

(2) Eine Fachberatung zur Festlegung des individuellen Studienverlaufs wird studienbegleitend durch die Fachbereiche angeboten. Studierende sind während des Studiums so zu beraten, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können.

(3) Eine Beratung in Modulprüfungsangelegenheiten erfolgt durch die bzw. den Modulverantwortliche/n.

Studien und Prüfungsordnung „Lehramt an Grundschulen“	14.03.2019	7.81.00
--	------------	---------

§ 11 Entwicklung des Studienangebotes

(1) Die beteiligten Fachbereiche sind im Zusammenwirken mit dem Zentrum für Lehrerbildung zu einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. Die Studiendekaninnen und Studiendekane berichten darüber auf Anfrage dem Fachbereichsrat und dem Direktorium des Zentrums für Lehrerbildung.

(2) Eine Evaluierung der Lehrveranstaltungen soll regelmäßig durchgeführt werden.

(3) Zur Gewährleistung des Praxisbezugs der Ausbildung sollen auch die hessischen Kerncurricula und die Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften sowie die Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und die Fachdidaktiken in der Lehrerbildung der Kultusministerkonferenz herangezogen werden.

II. Bestimmungen über die Modulprüfungen

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Für die Unterrichtsfächer, die Didaktik der Grundschule und die musisch-ästhetische Bildung und Bewegungserziehung wird jeweils ein Prüfungsausschuss gebildet; arbeiten mehrere Fachbereiche in einem Unterrichtsfach zusammen, bilden sie für dieses Fach einen gemeinsamen Prüfungsausschuss; dieses gilt entsprechend für die musisch-ästhetische Bildung und Bewegungserziehung. Für die Grundwissenschaften (Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie und Politikwissenschaft) bilden die Fachbereiche 03 Sozial- und Kulturwissenschaften und 06 Psychologie und Sportwissenschaft einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Ein Prüfungsausschuss kann für mehrere Studiengänge, ebenso für mehrere Unterrichtsfächer zuständig sein.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht in der Regel aus fünf Professorinnen oder Professoren, zwei Studierenden und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter. Sind mehrere Fachbereiche an dem Fach beteiligt, ist dafür Sorge zu tragen, dass sie jeweils angemessen im Prüfungsausschuss vertreten sind; dieses gilt für die Grundwissenschaften sinngemäß. Die Mehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren muss sichergestellt sein. Die studentischen Mitglieder nehmen an den Sitzungen nur mit beratender Stimme teil, es sei denn, es sind allgemeine Fragen der Prüfungsorganisation Gegenstand der Entscheidung.

(3) Die Mitglieder werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Prüfungsangelegenheiten, die die Prüfung eines Mitglieds betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin wahrgenommen. Dies gilt nicht bei organisatorischen Sachverhalten.

(5) Der Ausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren.

§ 13 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Modulprüfungen zuständig. Er achtet auf die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung in seinem Verantwortungsbereich. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder dem vorsitzenden Mitglied übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Meldefristen für die Modulprüfungen und deren Bekanntgabe im Einvernehmen mit den übrigen Prüfungsausschüssen,
2. Entscheidungen in Fällen des § 16 Abs. 1 und des Abs. 2,
3. Behandlung von Widerspruchsverfahren,

Studien und Prüfungsordnung „Lehramt an Grundschulen“	14.03.2019	7.81.00
--	------------	---------

4. Anregungen zur Reform des Studiums und der Modulprüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat bzw. den Fachbereichsräten und dem Zentrum für Lehrerbildung.

(3) Auf Anfrage erhalten das Zentrum für Lehrerbildung und der Fachbereichsrat bzw. die Fachbereichsräte Einblick in die Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen sowie die Notenverteilung in den Modulprüfungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Modulprüfungen teilzunehmen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht. Sie sind von dem vorsitzenden Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 14 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Prüfling muss während jeder Modulprüfung im Studiengang „Lehramt an Grundschulen“ mit den gewählten, zu prüfenden Unterrichtsfächern an der Justus-Liebig-Universität Gießen immatrikuliert sein und darf zum Prüfungszeitpunkt nicht beurlaubt sein.

(2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt ein ordnungsgemäßes Studium des betreffenden Moduls entsprechend der Modulbeschreibung voraus. Die jeweiligen Anmeldefristen für Module, Veranstaltungen und Prüfungen werden von den Fachbereichen festgelegt und über die Internetseite „Fristen nach Fach“ des zentralen Prüfungsverwaltungssystems bekannt gegeben. In Ausnahmefällen, in denen die Unmöglichkeit der rechtzeitigen Anmeldung glaubhaft gemacht wird, ist eine spätere Anmeldung über das Prüfungsamt für die Lehramtsstudiengänge (schriftlich) möglich. Auch in Fällen der Unmöglichkeit der rechtzeitigen Anmeldung ist eine spätere Anmeldung längstens bis zum Beginn des unter § 18 Abs. 1 genannten Zeitpunkts möglich.

§ 15 Prüfungszeitpunkt

(1) Die modulabschließenden Prüfungen müssen in der Regel vor Beginn des Folgesemesters stattfinden.

(2) Die Anmeldung zu den modulbegleitenden Prüfungen erfolgt in der Regel zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Veranstaltung. Die Anmeldung zu modulabschließenden Prüfungen erfolgt erst im letzten Modulsemester. Eine Anmeldung zu Nachprüfungen, Ausgleichs- und Wiederholungsprüfungen ist nicht erforderlich, diese erfolgt automatisch, es sei denn ein Modul der Schulpraktischen Studien (siehe Anlage 2) muss im Ganzen wiederholt werden. Im Falle der vollständigen Wiederholung eines Moduls der Schulpraktischen Studien ist eine erneute Anmeldung zwecks Zuteilung erforderlich.

§ 16 Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Die Zulassung zur Modulprüfung gilt mit der Anmeldung als erteilt, es sei denn der Prüfling hat die erforderlichen Nachweise über die Prüfungsvoraussetzungen bzw. Prüfungsteilleistungen nicht erbracht oder den Prüfungsanspruch endgültig verloren.

(2) Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag des Prüflings der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) In der ANLAGE 2 kann geregelt werden, ob die regelmäßige Teilnahme an einer Veranstaltung als Prüfungsvorleistung Voraussetzung für die Erteilung eines Leistungsnachweises ist. Wird die regelmäßige Teilnahme gefordert, jedoch keine Aussage zu ihrem Umfang getroffen, gilt diese bei Teilnahme an der Mehrheit der Sitzungen als erfüllt.

Studien und Prüfungsordnung „Lehramt an Grundschulen“	14.03.2019	7.81.00
--	------------	---------

§ 17 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfung besteht entweder aus einer modulabschließenden Prüfung oder aus der Summe von modulbegleitenden Prüfungen im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Form der Prüfung ist in der Modulbeschreibung angegeben. Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden.

(2) Modulabschließende Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte des gesamten Moduls: die Übereinstimmung von Lehrveranstaltungsinhalten und Prüfungsinhalten wird sichergestellt.

(3) Bei modulbegleitenden Prüfungen oder modulabschließenden Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, können nicht bestandene Teilprüfungen bzw. Prüfungsteile durch entsprechend bessere Prüfungsergebnisse in anderen Teilprüfungen bzw. Prüfungsteilen kompensiert werden, es sei denn, dieses wird in der Modulbeschreibung ausdrücklich ausgeschlossen. Unabhängig von dieser Möglichkeit der Kompensation nicht ausreichender Leistungen müssen alle modulbegleitenden Prüfungen und alle Teile modulabschließender Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, abgelegt werden.

(4) Immer dann, wenn das Gesamtergebnis der modulbegleitenden Prüfungen zum (erstmaligen) Nichtbestehen des Moduls führen würde, bedarf es einer Ausgleichsprüfung. Die Ausgleichsprüfung bezieht sich auf die nicht bestandene(n) modulbegleitende(n) Prüfung(en) und muss dieser bzw. diesen gleichwertig sein.

(5) Alternativ zu der in Absatz 4 getroffenen Regelung kann die Modulbeschreibung vorsehen, dass es bei einem nicht ausreichenden Ergebnis einer Teilprüfung im Rahmen der modulbegleitenden Prüfungen unmittelbar zu einer auf diese nicht bestandene Teilprüfung bezogene Ausgleichsprüfung kommt. Werden mehrere Teilprüfungen nicht bestanden, können entsprechend mehrere Ausgleichsprüfungen abgelegt werden.

(6) Für jede nicht bestandene Teilprüfung beträgt die Dauer der Klausur mindestens 45 Minuten, die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt jeweils mindestens 15 Minuten, für die Überarbeitung der Hausarbeit stehen mindestens 14 Tage zur Verfügung; die Modulbeschreibung enthält eine entsprechende Regelung. Die Punktzahl der betreffenden Teilprüfung wird zu gleichen Teilen aus den Punkten aus dem ersten Prüfungsversuch und den Punkten aus der Ausgleichsprüfung errechnet. Für sportpraktische Prüfungen kann die Modulbeschreibung Abweichungen vorsehen. Bestanden ist die Teilprüfung bei mindestens 5 Punkten. Weist das Ergebnis Dezimalstellen auf, geht die Punktzahl mit einer Dezimalstelle ohne Berücksichtigung weiterer Dezimalstellen in die Berechnung entsprechend der Modulbeschreibung ein. Verzichtet der bzw. die Studierende auf die Ausgleichsprüfung bzw. die Ausgleichsprüfungen oder wird bzw. werden diese nicht bestanden oder führt ihr Bestehen nicht zum Bestehen der modulbegleitenden Prüfungen insgesamt, kommt es zu einer Wiederholungsprüfung gemäß § 24 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Bei den Schulpraktischen Studien können in der Schulpraktikumsordnung besondere Regelungen bezüglich der Ausgleichs- und Wiederholungsprüfungen getroffen werden; sie werden in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

(8) Die im Modul zu erwerbenden Kompetenzen können in weiteren Modulen als vorhanden vorausgesetzt werden.

(9) Prüfungsformen sind insbesondere:

- Klausuren und eKlausuren einschließlich Antwort-Wahl-Verfahren,
- Essays,
- Hausarbeiten,
- Übungsaufgaben,
- mündliche Prüfungen,
- Präsentationen (mündl.: Seminarvorträge, schriftl.: Posterpräsentationen),
- Portfolios und ePortfolios (strukturierte Dokumentationen individueller studienbezogener Lern- und Arbeitsleistungen),

Studien und Prüfungsordnung „Lehramt an Grundschulen“	14.03.2019	7.81.00
--	------------	---------

- Protokolle,
- Berichte (z.B. Exkursions- und Praktikumsberichte),
- diagnostische Einzelfallgutachten,
- praktische Prüfungen.

(10) Schriftliche Arbeiten (z.B. Referate, Hausarbeiten etc.) sind von dem Prüfling nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen, insbesondere hat er schriftlich mit der Abgabe der Arbeit zu versichern, dass er diese selbständig verfasst und alle von ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat und die Überprüfung mittels Anti-Plagiatsoftware duldet.

(11) Anrechnungsverfahren sollen zum Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters nach Immatrikulation (inkl. Eintragung in das Prüfungsverwaltungssystem) abgeschlossen sein. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. Eine bereits anerkannte Modul- oder Modulteilprüfung kann nach Bekanntgabe der Anrechnung grundsätzlich nicht mehr annulliert werden; die Bekanntgabe erfolgt über das zentrale Prüfungsverwaltungssystem der Universität. Wurde bereits ein Prüfungsversuch unternommen, ist eine Anerkennung der entsprechenden Prüfungsleistung ausgeschlossen.

(12) Nachprüfungen nach Rücktritt aus triftigem Grund, Ausgleichs- und Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Termin anzutreten.

(13) Die Bekanntgabe der Prüfungstermine (reguläre Prüfung, Ausgleichsprüfung, Wiederholungsprüfung, Nachprüfung im Falle von Rücktritt bei Vorliegen triftiger Gründe) erfolgt in der Regel im Rahmen zugehöriger Lehrveranstaltungen oder über Aushänge in den Instituten, durch online-Veröffentlichungen (Homepages, Lernplattformen etc.) oder per E-Mail. Eine persönliche Ladung erfolgt nicht; Studierende sind verpflichtet, die erwähnten Informationskanäle zu nutzen.

§ 18 Rücktritt und Versäumnis

(1) Der Rücktritt von einer Prüfung ist bis spätestens 3 Tage vor dem Prüfungstermin bzw. dem Prüfungszeitraum (je nach Regelung eines Fachs) ohne Angabe von Gründen möglich, es sei denn, das Fach oder der Fachbereich hat andere Regelungen getroffen. Dieses gilt nicht für Nachprüfungen im Falle von Rücktritt bei Vorliegen triftiger Gründe, Ausgleichs- und Wiederholungsprüfungen. Nachprüfungen, Ausgleichs- und Wiederholungsprüfungen müssen zum nächstmöglichen Termin angetreten werden. Der Rücktritt von regulären Prüfungen soll über das zentrale Prüfungsverwaltungssystem erfolgen oder ist dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Rücktritt von der Prüfung ist bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag auch innerhalb der Frist von 3 Tagen vor der Prüfung möglich. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Gründe über das Prüfungsamt zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist mit dem Antrag eine Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Im Zweifelsfall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangen. Der Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes im Alter von bis zu 14 Jahren gleich. Der Rücktritt bei Vorliegen triftiger Gründe ist auch bei Nach-, Ausgleichs- und Wiederholungsprüfungen möglich; es gelten die gleichen Bestimmungen.

(3) Studierende, die gemäß Absatz 1 von einer Prüfung zurücktreten, müssen sich zum nächstmöglichen Termin wieder zur Prüfung anmelden. Für die von der Prüfung zurückgetretenen Studierenden nach Absatz 2 wird in angemessener Frist ein Nachholtermin für die Prüfung anberaumt. Ein Rücktritt von dieser Nachholprüfung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe nach Absatz 2 möglich.

(4) Liegt kein ordnungsgemäßer Rücktritt nach Absatz 1 oder die Anerkennung triftiger Gründe nach Absatz 2 vor, gilt die Prüfung als nicht bestanden („Ungenügend = 0 Punkte“).

Studien und Prüfungsordnung „Lehramt an Grundschulen“	14.03.2019	7.81.00
--	------------	---------

§ 19 Durchführung der Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen sind pro Modul und Studierendem in einer Prüfungsveranstaltung abzuhalten, Gruppenprüfungen sind möglich. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten. In den mündlichen Prüfungen können auch schriftliche Aufgaben gestellt werden. Der Schwerpunkt muss auf einem Prüfungsgespräch liegen.

(2) Mündliche Prüfungen sind für Studierende desselben Studiengangs, die im darauffolgenden Studienjahr die gleiche Prüfung ablegen wollen, hochschulöffentlich. Der Prüfling kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling und kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Gründe kann die Modulprüfungskommission entsprechende Nachweise verlangen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung, nach erfolgter Beratung durch die Modulprüfungskommission, bekannt zu geben und zu begründen.

(4) In den schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit definierten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und bearbeiten kann. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten.

(5) Andere schriftliche Arbeiten sind vom Prüfling nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen, insbesondere hat er schriftlich mit der Abgabe der Arbeit zu versichern, dass er diese selbständig verfasst und alle von ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat und die Überprüfung mittels Anti-Plagiatsoftware duldet.

§ 20 Nachteilsausgleich

Im gesamten Prüfungsverfahren ist auf die Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung sind vor Eröffnung des Prüfungsverfahrens vom Prüfling durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, in Zweifelsfällen kann das Direktorium des Zentrums für Lehrerbildung ein amtsärztliches Attest verlangen. Macht ein Prüfling, gestützt auf das ärztliche Attest, glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gewährt das Direktorium des Zentrums für Lehrerbildung den Nachteilsausgleich dem Grunde nach und der bzw. die Prüfende gleicht durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus. Dies gilt sinngemäß für sämtliche Anforderungen der Modulbeschreibungen neben der Prüfungsleistung.

§ 21 Bewertung der Modulprüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(2) Noten gelten auch dann als bekannt gegeben, wenn sie im zentralen Prüfungsverwaltungssystem der Universität für die Studierenden zur Verfügung stehen.

§ 22 Bildung der Noten

Module sind im Ergebnis mit Punkten zu bewerten und zu benoten. Gemäß § 24 HLbG gilt hierfür das folgende System aus Punkten, Noten und Notenstufen:

Punkte	Noten	Notenstufen
--------	-------	-------------

Studien und Prüfungsordnung „Lehramt an Grundschulen“	14.03.2019	7.81.00
--	------------	---------

15/14/13	Sehr gut (1)	Die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße.
12/11/10	Gut (2)	Die Leistung entspricht voll den Anforderungen.
9/8/7	Befriedigend (3)	Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.
6/5/4	Ausreichend (4)	Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen.
3/2/1	Mangelhaft (5)	Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
0	Ungenügend (6)	Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

Gemäß § 20 HLbGDV ist eine Modulprüfung bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht wurden.

§ 23 Täuschung

(1) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener oder nicht angegebener Hilfsmittel oder Quellen zu beeinflussen, gilt die Prüfung als nicht bestanden („Ungenügend = 0 Punkte“). Handelt es sich um den ersten Prüfungsversuch in einer modulabschließenden Prüfung, steht dem Prüfling nur noch die Wiederholungsprüfung offen. Handelt es sich um den ersten Prüfungsversuch innerhalb einer der modulbegleitenden Prüfungen eines Moduls, gelten die modulbegleitenden Prüfungen im betreffenden Modul insgesamt als nicht bestanden und dem Prüfling steht auch hier nur noch die Wiederholungsprüfung offen. Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener oder nicht angegebener Hilfsmittel oder Quellen zu beeinflussen, gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Ein Prüfling, der sich einer Störung des Prüfungsablaufes schuldig gemacht hat, kann von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden.

(3) Ist dem Prüfling bereits bei einer vorherigen Prüfung innerhalb desselben Studiengangs eine Täuschung nachgewiesen worden, gelten bei erneuter Täuschung die Prüfung und der Studiengang als endgültig nicht bestanden.

§ 24 Wiederholung der Modulprüfung

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung ist stets eine modulabschließende Prüfung. Für die Wiederholungsprüfung können Empfehlungen etwa über den erneuten Besuch von Lehrveranstaltungen gegeben werden; andernfalls ist die Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Termin anzutreten. Erfolgreich abgeschlossene Teilprüfungen aus dem ersten Versuch können auf vorherigen Antrag des bzw. der Studierenden durch die/den Modulverantwortliche/n anerkannt werden. Die Wiederholungsprüfung ist bei bewilligtem Antrag in Umfang und Inhalt entsprechend anzupassen.

(2) Der Prüfungsausschuss bzw. der/die Prüfer/in legt die Wiederholungsfristen und das Verfahren fest. Die Regelungen sind so zu treffen, dass dadurch ein Teilzeitstudium nicht beeinträchtigt wird.

(3) Wird eine Modulprüfung in einem Pflichtmodul in der Wiederholung nicht bestanden, gilt das Modul als endgültig nicht bestanden; ein erneutes Absolvieren des Moduls und der Modulprüfung(en) ist ausgeschlossen. Das Studium kann gemäß § 59 Absatz 2 Ziffer 6 HHG nicht fortgesetzt werden. Ist das endgültig nicht bestandene Modul auch in anderen Lehramtsstudiengängen oder -fächern ein Pflichtmodul, ist auch dort der Zugang zu diesem und den darauf aufbauenden Modulen ausgeschlossen.

Studien und Prüfungsordnung „Lehramt an Grundschulen“	14.03.2019	7.81.00
--	------------	---------

(4) Wird eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul in der Wiederholung nicht bestanden, hat der bzw. die Studierende die Möglichkeit einmalig ein anderes Wahlpflichtmodul zu studieren. Besteht er bzw. sie auch hier die entsprechende Modulprüfung nicht, gilt Absatz 3 Satz 2 sinngemäß. Ist das endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodul in anderen Lehramtsstudiengängen oder -fächern ein Pflichtmodul, ist dort der Zugang zu diesem und den darauf aufbauenden Modulen ausgeschlossen.

§ 25 Akteneinsicht

Nach jeder Modulprüfung wird dem Prüfling auf Antrag Akteneinsicht gewährt. Diese kann an bestimmte Fristen gebunden sein.

III. Bestimmungen über die Zwischenprüfung und die mit ihren Ergebnissen in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung eingehenden Module

§ 26 Zwischenprüfung

Im Studiengang „Lehramt an Grundschulen“ ist nach § 10 Abs. 4 HLbG spätestens bis zum Ende des dritten Semesters, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zum Ende des fünften Semesters, eine Zwischenprüfung abzulegen. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der bzw. die Studierende ein Studium im Umfang von 60 Leistungspunkten nachweist und das erste Schulpraktikum erfolgreich absolviert hat; die Leistungspunkte müssen im Umfang von circa 20 Leistungspunkten aus den Grundwissenschaften und im Umfang von jeweils circa zehn Leistungspunkten aus den drei Unterrichtsfächern und der Didaktik der Grundschule kommen. Bei nachgewiesenem Teilzeitstudium, Studiengangs- und Fachwechseln trifft das Direktorium des Zentrums für Lehrerbildung angemessene Regelungen.

§ 27 In die Erste Staatsprüfung eingehende Module

Die Noten aus insgesamt zwölf Modulen gehen gemäß § 29 Absatz 3 HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Vier der Module kommen aus den Grundwissenschaften und jeweils zwei aus den Unterrichtsfächern und der Didaktik der Grundschule. Eine Übersicht der infrage kommenden Module findet sich in ANLAGE 3.

§ 28 Schwerpunktbildungen und Spezialisierungen

Gemäß § 9 HLbG können insbesondere Schwerpunktbildungen und Spezialisierungen in einem Studienportfolio dokumentiert werden. An der JLU sind Spezialisierungen im Bereich Medienkompetenz möglich. Zusätzlich sind außerfachlich erworbene Kompetenzen im Studienportfolio zu dokumentieren.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten

Diese Ordnung in der Fassung des 35. Änderungsbeschlusses gilt ab Sommersemester 2019. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

Anhang

- ANLAGE 1: Studienvoraussetzungen
- ANLAGE 2: Studienverlaufspläne und Modulbeschreibungen der Unterrichtsfächer, der Grundwissenschaften, der musisch-ästhetischen Bildung und der Bewegungserziehung und der Didaktik der Grundschule
- ANLAGE 3: Übersicht der in die Erste Staatsprüfung eingehenden Module
- ANLAGE Schulpraktikumsordnung